

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.11.2017

Ehemaliges Schulgebäude Merkenicher Straße 219

Die Bezirksvertretung hat mehrere Fragen zur ehemaligen Schule Merkenicher Str. 219, die seit 1970 als Atelierhaus genutzt wird.

Die Verwaltung antwortet wie folgt

1. Wie ist der Mietvertrag gestaltet hinsichtlich der Art der Nutzung, der Zuständigkeit für die Pflege des Hauses und Grundstücks sowie der Mietdauer bzw. Kündigungszeiten?

Das Atelierhaus wird von vier Künstlern und einer Künstlerin genutzt, die teilweise seit 1976 dort arbeiten. Vier der Mietverträge sind unbefristet, ein Mietvertrag ist auf fünf Jahre befristet, da das Kulturamt bei Neuvermietungen nur noch befristete Mietverträge abschließt.

Für die Instandhaltung des Hauses und des Grundstücks ist das Kulturamt zuständig, die Pflege des Außengeländes ist Angelegenheit der Mieter.

2. Welche Schritte unternimmt die Verwaltung gegen die Vermüllung des Grundstücks?

Der Eindruck, dass das Grundstück vermüllt ist, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Die Mieter sind für die Müllentsorgung zuständig und nutzen dazu auch den bereitgestellten Müllcontainer. Bei dem entstandenen Eindruck der Vermüllung ist zu berücksichtigen, dass die Mieter Künstler sind und das Außengelände z. B. von einer Holzbildhauerin für ihre Arbeiten genutzt wird; ein weiterer Künstler arbeitet mit Verpackungsmaterial.

3. Ist geplant, das Haus zu sanieren, um es z. B. auf den energetisch neuesten Stand zu bringen? (Von außen sind veraltete Fenster zu erkennen.)

Die Mittel zur Bauunterhaltung aller städtischen Atelierhäuser lassen nur die notwendigsten Instandhaltungsmaßnahmen zu. Insoweit ist eine energetische Sanierung des Hauses aktuell nicht vorgesehen.

4. Steht das Haus unter Denkmalschutz?

Das Atelierhaus steht unter Denkmalschutz, aber nicht das Nebengebäude mit der ehemaligen Toilettenanlage.

5. Wurden andere Nutzungsmöglichkeiten geprüft, einschließlich Abbruch und Nutzung für Wohnungsbau?

Die Kulturverwaltung ist in intensiven Gesprächen mit dem Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, um dieses Grundstück im Rahmen des Baulückenprogramms unter Einbeziehung von Wohnungsbau zu optimieren. Eine Veräußerung des Grundstücks an einen Investor wird

dann jedoch mit Auflagen verbunden. Damit sollen der Erhalt und die Sanierung des denkmalgeschützten Atelierhauses und auch die Übernahme der Mietverträge der Ateliernutzungen gesichert werden. Nur so kann das Kulturstadamt aufgrund der Knappheit an günstigen Ateliers die unbedingt notwendigen Atelierräume erhalten. Dabei müssen jedoch auch die spezifischen Anforderungen zur Ausübung der künstlerischen Arbeit berücksichtigt werden.

Der flache, nicht unter Denkmalschutz stehende Anbau (Toilettenanlagen) soll in diesem Zuge niedergelegt werden.

6. Kann die Toilettenanlage separat abgerissen und dieses Teilgrundstück für eine Wohnbebauung freigegeben werden?

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

gez. Laugwitz-Aulbach